



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane, Neuruppin, Fakultät für Gesundheitswissenschaften (FGW) als gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg	
Ggf. Standort	Rüdersdorf	
Studiengang	<i>Versorgungsforschung</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester Vollzeit, 5 Semester Teilzeit	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	28	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in	Eva Pietsch	
Akkreditierungsbericht vom	22.03.2022	

Inhalt

Inhalt	2
<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	<i>4</i>
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<i>5</i>
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	<i>5</i>
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....</i>	<i>9</i>
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....</i>	<i>9</i>
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	<i>10</i>
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	<i>10</i>
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....</i>	<i>10</i>
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	<i>12</i>
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	<i>12</i>
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....</i>	<i>15</i>
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....</i>	<i>16</i>
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	<i>16</i>
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	<i>17</i>
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	<i>18</i>
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	<i>19</i>
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	<i>19</i>
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....</i>	<i>19</i>
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	<i>20</i>
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	<i>21</i>
<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	<i>21</i>

3	Begutachtungsverfahren.....	23
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	23
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	23
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	23
4	Datenblatt	24
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	24
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	24
5	Glossar.....	25

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7 StudAkkV): Es ist ein Konzept zur Vergabe einer relativen Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide zu entwickeln und in einer Ordnung zu regeln.

Auflage 2 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkStV): Die Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind gemäß § 24 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in einer Ordnung zu regeln.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die im Selbstbericht dargestellten Schwerpunkte des Studiengangs Versorgung im Alter, Patient:innenorientierung und Bedarfsanalysen sowie das Querschnittsthema Digitalisierung sind in den Modulbeschreibungen zu schärfen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5): In den Modulbeschreibungen sind die Möglichkeiten des Projektmoduls (M14) transparenter abzubilden sowie die Module M14 und M15 deutlicher voneinander abzugrenzen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der federführend von der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB), Neuruppin, an der gemeinsamen Fakultät für Gesundheitswissenschaften (FGW) der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg angebotene Studiengang „Versorgungsforschung“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium sowie als Teilzeitstudium konzipiert ist. Die Forschungsschwerpunkte und das Studienangebot der FGW zielen auf die Verbesserung von Versorgungsstrukturen, insbesondere in Hinblick auf die alternde Bevölkerung, die Versorgung in strukturschwachen Regionen sowie die Medizin und die Gesundheit des Alters, ab. Der Studiengang wird am Standort der MHB in Rüdersdorf angeboten. Die MHB ist eine staatlich anerkannte Universität in kommunaler und freigemeinnütziger Trägerschaft.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 780 Stunden Präsenzstudium und 2.820 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in zwölf Pflichtmodule und fünf Wahlpflichtmodule gegliedert, von denen insgesamt 16 (darunter vier von fünf Wahlpflichtmodulen) erfolgreich absolviert werden müssen. Für das Vollzeitstudium sind vier Semester Regelstudienzeit vorgesehen, für das Teilzeitstudium fünf Semester Regelstudienzeit. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen.

Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss in den Fachrichtungen Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Medizininformatik, Sportwissenschaften mit Ausrichtung Prävention, Sozialwissenschaften, Hebammenwissenschaften, Psychologie, Statistik/Biometrie, Therapiewissenschaften (Physiotherapie, Ergotherapie sowie Logopädie) oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der die Bewerber:innen in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele befähigt. Dazu zählt u.a. ein abgeschlossenes Medizinstudium. Bewerber:innen mit abweichenden Hochschulabschlüssen werden mit Zustimmung der:des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen. Absolvent:innen des Masterstudiengangs verfügen über wissenschaftliche und berufliche Qualifikationen, die sie befähigen, Bedarfsanalysen, unter Einbezug der Gesamtsituation einer Region durchzuführen, aktuelle Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung zu erkennen sowie verschiedene Versorgungsformen und -pfade zu analysieren. Die Studierenden werden an der MHB eingeschrieben.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen halten das zur Begutachtung vorgelegte Konzept des Masterstudiengangs „Versorgungsforschung“ für optimal angebunden an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften

(FGW), in der die drei brandenburgischen Universitäten, die Universität Potsdam, die Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) und die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, kooperieren und gemeinsam Studiengänge anbieten. Die Hochschulen nutzen dabei die Synergieeffekte durch die breite Kompetenz, die an den drei Universitäten vorhanden ist. Am Studienstandort Rüdersdorf der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane, an dem der Studiengang durchgeführt wird, ist zudem das Zentrum für Versorgungsforschung der MHB angesiedelt. Versorgungsforschung ist der Forschungsschwerpunkt der MHB im Bereich Psychologie. Die MHB, die über vier Hochschulstandorte (Bernau, Brandenburg/Havel, Neuruppin und Rüdersdorf) verfügt und die Mediziner:innenausbildung an 36 Partnerkliniken organisiert, hat nach Einschätzung der Gutachter:innen genügend Erfahrung, um das Studiengangskonzept und insbesondere das Projektmodul an diesem Standort umzusetzen. Die MHB ist darüber hinaus erfahren mit der im Studiengang vorgesehenen Lehr-/Lernform des Problemorientierten Lernens (POL). Die Gutachter:innen folgern daraus optimale Rahmenbedingungen für den Studiengang. Im Studiengangskonzept sehen sie großes Potenzial aufgrund der vielfältigen Inhalte, der interdisziplinären Ausrichtung und der Orientierung am regionalen Bedarf. Sie betonen die breite methodische Ausbildung der Studierenden.

Die Gutachter:innen halten gute Studienbedingungen für gegeben. Die Studierenden der Medizin- und Psychologiestudiengänge an der MHB sind insgesamt zufrieden mit der Hochschule, insbesondere mit der technischen Ausstattung sowie der Bibliothek. Sie erleben die Lehrevaluation als wirksam, da sie Veränderungen auslöst.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ ist gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert, wobei gemäß § 6 eine Teilzeitvariante vorgesehen ist. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitstudium und fünf Semester im Teilzeitstudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist forschungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul 16 „Masterarbeit“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden selbstständig eine empirisch komplexe Aufgabenstellung der Versorgungswissenschaft unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten. Für das begleitende Kolloquium ist das Modul 17 „Kolloquium“ (6 CP) vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ ist gemäß § 2 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) ein Bachelorabschluss in den Fachrichtungen Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Medizininformatik, Sportwissenschaften mit Ausrichtung Prävention, Sozialwissenschaften, Hebammenwissenschaften, Psychologie, Statistik/Biometrie, Therapiewissenschaften (Physiotherapie, Ergotherapie sowie Logopädie) oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der die Bewerber:innen in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele gemäß § 3 SPO befähigt. Dazu zählt u.a. ein abgeschlossenes Medizinstudium. Bewerber:innen mit abweichenden Hochschulabschlüssen werden mit Zustimmung der:des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen.

Die Studierenden werden gemäß § 3 der Studiengangsvereinbarung der kooperierenden Hochschulen an der MHB immatrikuliert und üben dort ihre mitgliedschaftlichen Rechte aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Versorgungsforschung“ vergibt die MHB gemäß § 12 Abs. 2 SPO den Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.).

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch beispielhaft für das Vollzeitstudium vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, von denen 16 studiert werden müssen. Fünf Module sind Wahlpflichtmodule, aus denen vier zu absolvieren sind. Für die Module werden grundsätzlich 6 CP vergeben, mit Ausnahme für das Modul 14 „Projektmodul“ (12 CP) und für das Modul 16 „Masterarbeit“ (24 CP). Die Module werden sowohl im Vollzeit- als auch im Teilzeitstudium innerhalb eines Semesters abgeschlossen

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Modulart, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium (bzw. Selbststudium/Praxiszeit im Modul 14 „Projektstudium“). Überdies werden die modulverantwortlichen Professuren mit der Denomination genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Des Weiteren sind die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module nach Veranstaltungstyp und Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) beschrieben.

Für die Vergabe einer relativen Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement ist derzeit keine Regelung vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. In den Ordnungen ist keine Regelung vorgesehen, wonach eine relative Note vergeben wird.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Es ist ein Konzept zur Vergabe einer relativen Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide zu entwickeln und in einer Ordnung zu regeln.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP vergeben. Im Studienverlaufsplan des Teilzeitstudiums ist die Vergabe von 24 CP pro Semester vorgesehen. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit (Modul 16) werden 24 CP vergeben. Das begleitende Kolloquium ist in dem separaten Modul 17 im Umfang von 6 CP enthalten. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 780 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.820 Stunden auf die Selbstlernzeit. Im Modul 14 „Projektmodul“ sind 360 Stunden Selbststudium für eine Projektarbeit/Praxisaufgabe im Sinne der Bearbeitung einer Forschungsfrage enthalten. Praxiszeiten sind im Studiengang nicht zwingend vorgesehen (siehe Kriterium § 12 Abs. 1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 5 RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind in keiner Ordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist nicht geregelt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: Die Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind gemäß § 24 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in einer Ordnung zu regeln.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang bestehen Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen für das Projektmodul (Modul 14, 12 CP), u.a. mit Krankenkassen (AOK Nordost), der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg oder hochschulischen Einrichtungen. Die Partner:innen stellen den Master-Studierenden innerhalb des Projektmoduls eine aktuelle Aufgabenstellung aus der Praxis bzw. aus einem geeigneten Forschungsprojekt zur Verfügung, die die Studierenden eigenständig bearbeiten. Das Modul wird seitens der Hochschule begleitet und betreut. Es handelt sich daher nicht um Kooperationen im Sinne des Kriteriums.

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Gutachter:innen stand, neben den guten Ausgangs- und Rahmenbedingungen an der FGW zur Durchführung des Studiengangs, die breiten Zugangswege des Masterstudiengangs. Die Gutachter:innen betonen dessen interdisziplinäre Ausrichtung, halten es jedoch für eine Herausforderung, alle Studierenden insbesondere in Hinblick auf die Methodenkompetenzen zu Beginn des Studiums auf ein Niveau zu heben. Ein weiterer Punkt waren kleinere Schwächen in der Konzepterstellung: Die im Selbstbericht formulierten „Schwerpunkte“ finden sich nicht deutlich im Modulhandbuch wieder. Das Wording von „Schwerpunkten“ und „Wahlpflichtmodulen“ ist unscharf. Die Module M14 „Projektmodul“ und M15 „Praktische Methodenanwendung“ sind nicht klar voneinander abgegrenzt.

Den Monita der Gutachter:innen, im Modulhandbuch die Stunden der Online-Lehre sowie in den Beschreibungen der Module M5 „Wissenschaftliche Methoden I“ und M6 „Wissenschaftliche Methoden II“ die Gleichwertigkeit der Forschungsmethoden auszuweisen, kam die Hochschule in einer Qualitätsverbesserungsschleife nach und hat das Modulhandbuch überarbeitet eingereicht. Ebenso hat die Hochschule die monierten Unterlagen zum Auswahlverfahren im Nachgang zur Verfügung gestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienziele des Masterstudiengangs „Versorgungsforschung“ umfassen sowohl fachliche, fachübergreifende/überfachliche (instrumentelle, interpersonelle/kommunikative und systemische) als auch berufsfeldbezogene, persönlichkeitsentwickelnde und methodische Kompetenzen, um den Studierenden eine umfassende akademische Bildung für die spätere berufliche Tätigkeit ermöglichen zu können. Dementsprechend werden die Studierenden nach einem Kern-Curriculum der Versorgungsforschung (Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen) und einer Spezialisierung (Versorgung in strukturschwachen und ländlichen Regionen) ausgebildet. Die Vertiefung der gewonnenen Kenntnisse und die individuelle Profilbildung erfolgen durch die Wahl der Vertiefungsmodule, die den Studierenden spezialisiertes Wissen und Verständnis im Hinblick auf ihre persönliche Schwerpunktsetzung vermitteln sollen. Begleitend vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen in Hinblick auf die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere in Forschungsmethoden im Gesundheitssektor. Außerdem werden die Studierenden in die Lage versetzt, die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Praxisprojekt (Projektmodul) anzuwenden (§ 2 der Studiengangsvereinbarung).

Aufbauend auf den Bachelorabschluss erlernen die Studierenden Grundlagen, Inhalte, Theorien, Aufgaben und Bereiche der Versorgungsforschung und des Gesundheitswesens. Sie kennen die Institutionen, Strukturen und Funktionsweisen des deutschen Gesundheitssystems sowie systemische, gesundheitspolitische, ethische und ökonomische Theorien, Instrumente und Handlungsimpulse zur Analyse und Entwicklung von nachhaltigen, regional spezifischen, qualitativ hochwertigen Versorgungsmodellen im Gesundheitswesen. Sie setzen sich mit den Problemla-

gen strukturschwacher Regionen auseinander und können diesbezügliche komplexe Problemstellungen erkennen, evaluieren sowie Lösungsansätze entwickeln und implementieren. Forschungskennnisse und -kompetenzen erwerben die Studierenden hauptsächlich in den Methodenmodulen M5 und M6 „Wissenschaftliche Methoden I und II“ (je 6 CP) sowie durch die praktische Methodenanwendung im Projektmodul M14 (12 CP).

Zur Weiterentwicklung sozialer, kommunikativer und personaler Kompetenzen erlernen und vertiefen die Studierenden Kommunikationstechniken und Teamfähigkeit sowie Empathie und Kritikfähigkeit und sind in der Lage, sich sach- und fachbezogen mit Fachvertreter:innen und Laien auszutauschen. Weiterhin ist im Studiengang die Entwicklung eines beruflichen Selbstbildes angelegt, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert, und das auch die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen umfasst.

Als typische Tätigkeitsfelder der Absolvent:innen nennt die Hochschule beispielhaft Tätigkeiten

- in Organisationen im Gesundheitswesen (z. B. Ärztekammern, Fachgesellschaften, Krankenkassen, Selbsthilfegruppen, Pharmaunternehmen, Beratungsunternehmen),
- in der Gesundheitspolitik (z.B. Gesundheitsämter, Ministerien, kommunale oder Landesbehörden),
- in der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhausadministration, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen),
- im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- in der Aus- und Fortbildung für Gesundheitsberufe,
- als Referent:in in Verwaltungen, Trägerinstitutionen und -verbänden oder
- wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschung und Lehre an Universitäten und Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ verfolgt das Ziel, Generalist:innen im Bereich der Versorgungsforschung auszubilden. Die Studierenden erwerben hierzu vertiefte Forschungskompetenzen durch Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden, durch die Methodenanwendung sowie durch den Aufbau und die Durchführung von Studiendesigns. Das forschungsorientierte Profil des Studiengangs ist für die Gutachter:innen anhand des Umfangs und der Tiefe der zu erwerbenden Forschungskompetenzen nachvollziehbar. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass eine fachliche Vertiefung des Bachelorschlusses im Studiengang nicht angelegt ist.

Die Gutachter:innen thematisieren die im Selbstbericht dargestellten Schwerpunkte des Studiengangs, Versorgung im Alter, Patient:innenorientierung und Bedarfsanalysen. Diese finden sich nach Auffassung der Gutachter:innen nicht im Modulhandbuch wieder. Ebenso wenig der Schwerpunkt Digitalisierung. Demgegenüber stehen die Wahlpflichtmodule M9 „Patient:innenorientierung“, M10 „Gesundheitskompetenz“, M11 „Gesundheitssystemforschung/Bedarfsforschung“, M12 „Versorgungsmodelle/Digitales Gesundheitswesen“ und M13 „Ansätze der Partizipation und partizipativen Versorgungsforschung“. Die Hochschule sollte das Wording von Schwerpunkten und Wahlpflichtmodulen klären. Die im Selbstbericht angesprochenen Querschnittsthemen und Schwerpunkte sind nach Einschätzung der Gutachter:innen in den Modulbeschreibungen zu schärfen. In Bezug auf die Patient:innenorientierung empfehlen die Gutachter:innen den Fokus auf das System im Sinne einer Familienorientierung abzubilden.

Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass im Studiengangskonzept die Befähigung angelegt ist, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten potenziellen Arbeitsfelder der Absolvent:innen erscheinen den Gutachter:innen schlüssig. Die Qualifikationsziele umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Unter anderem durch die Auseinandersetzung mit systemischen, gesundheitspolitischen, ethischen und ökonomischen Aspekten des deutschen Gesundheitssystems sowie mit der im Studiengang angelegten Weiterentwicklung personaler Kompetenzen geht nach Einschätzung der Gutachter:innen eine Persönlichkeitsbildung einher, die auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen umfasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die im Selbstbericht angesprochenen Querschnittsthemen und Schwerpunkte finden sich in den Modulbeschreibungen nicht wieder.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor: Die im Selbstbericht dargestellten Schwerpunkte des Studiengangs Versorgung im Alter, Patient:innenorientierung und Bedarfsanalysen sowie das Querschnittsthema Digitalisierung sind in den Modulbeschreibungen zu schärfen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen: Das Wording von Schwerpunkten und Wahlpflichtmodulen sollte geklärt werden. Im Hinblick auf das Thema „Patient:innenorientierung“ sollte der Fokus auf das System im Sinne einer Familienorientierung abgebildet werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang ist folgender Kompetenzaufbau vorgesehen, wobei der Studienablauf in der Teilzeitvariante nahezu identisch wie im Vollzeitmodell erfolgt, nur in einer gestreckten Regelstudienzeit von fünf Semestern.

1. Semester (30 CP)	2. Semester (30 CP)	3. Semester (30 CP)	4. Semester (30 CP)
Einführung, Konzept und Grundlagen der Versorgungsforschung und des Gesundheitswesens (6)	Wissenschaftliche Methoden II (6)	Ethik (6)	Masterarbeit (24)
Gesundheit und Gesellschaft (6)	Patient*innenorientierung (6), Gesundheitskompetenz (6), Gesundheitssystemforschung/ Bedarfsforschung (6), Versorgungsmodelle/Digitales Gesundheitswesen (6), Ansätze der Partizipation und partizipativen Versorgungsforschung (6) (vier der fünf Wahlpflichtmodule sind zu belegen)	Vertiefung der Herausforderungen des demographischen Wandels/ Versorgung im Alter (6)	
Versorgungsstrukturen und -modelle in strukturschwachen Regionen (6)		Projektmodul - Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus der Praxis (12)	
Gesundheitsökonomie (6)			
Wissenschaftliche Methoden I (6)		Praktische Methodenanwendung (6)	Kolloquium (6)

Pflichtmodule
Wahlpflichtmodule

Im Vollzeitstudiengang stehen im ersten Semester die gemeinsame Wissensbasis, die Orientierung innerhalb des Fachgebiets der Versorgungsforschung, die Identifikation mit den diesbezüglichen Themen sowie die Sensibilisierung für übergeordnete Fragen der Versorgungsforschung und ihre Relevanz für die Gesellschaft im Vordergrund. Die Hochschule sieht in diesen Pflichtmodulen das Konzept des problemorientierten Lernens (POL) vor. Das zweite Semester mit den Wahlpflichtmodulen dient vorwiegend der (Weiter-)Entwicklung der Forschungskompetenzen sowie der fachlichen Schwerpunktsetzung in den Bereichen der Versorgungsforschung und Patient:innenorientierung sowie zu Bedarfsanalysen und digitaler Weiterentwicklung der Versorgung. Dem Wahlpflichtbereich folgt das Projektmodul zur Vertiefung der praktischen Forschungskompetenzen, in dem die Studierenden in Kleingruppen eine Aufgabenstellung bearbeiten, die ihnen von Praxiseinrichtungen der Gesundheitsversorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Hochschule hat hierzu bereits Zusagen konkreter Einrichtungen. Flankiert wird das Projektmodul durch ein Pflichtmodul zur Vertiefung ethischer Kompetenzen sowie dem Modul „Praktische Methodenanwendung“. Abschließend erstellen die Studierenden im vierten Semester ihre Abschlussarbeit. Ein Kolloquium begleitet die Erstellung der Masterarbeit, mit dem Ziel, die Studierenden bei der Entwicklung der Forschungsfrage sowie der methodischen Vorgehensweise zu unterstützen und ebenso den Erwerb wissenschaftlicher Diskursführung anzuregen.

In der Teilzeitvariante wird lediglich der Workload pro Semester verlängert und dadurch die Studienzeiten gestreckt. Ferner wird dadurch die Prüfungsbelastung pro Semester reduziert. Der modulare Aufbau des Teilzeitstudiums entspricht dem der Vollzeitvariante.

Im Studiengang kommen klassische Lehr-/Lernformate wie Seminar, Vorlesungen und Übungen zur Anwendung. Im Studienverlauf zunehmend werden flexible Unterrichtsformate genutzt, um

die Studierenden zu selbstständigem Lernen anzuregen, wie zum Beispiel Text- und Gruppenarbeit, Diskussionen, freie Projektarbeiten oder Peer-Learning. Anhand der Erstellung von Forschungsplänen oder -vorhaben, schriftlichen Gruppenbearbeitungen von Fallbeispielen, Erstellung von Gutachten, Portfolios o.Ä. erwerben die Studierenden fundiertes Wissen und Methodenkompetenzen. Das Format des problemorientierten Lernens (POL) ist bereits in anderen Studiengängen der MHB etabliert und wird hier ebenfalls angewendet: „Die Studierenden bearbeiten hier eigenständig komplexe, lernfeldübergreifende Vignetten, die Fallbeispiele aus der Versorgung widerspiegeln“, so die Hochschule im Selbstbericht. Teilweise finden die Lehrveranstaltungen online statt oder Onlineelemente (Blended-Learning) unterstützen und ergänzen die Präsenzveranstaltungen.

Als E-Learning-Plattform nutzt die Hochschule Moodle, auf der modulbezogenen Folien, Lesematerial und Übungen bereitgestellt werden und die darüber hinaus zur Kommunikation und zur Betreuung der Studierenden dient.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren die Lehr-/Lernform POL und deren Umsetzung im Curriculum. Das POL dient der Strukturierung und der Anleitung in der Selbststudienzeit. Die Hochschule erläutert den Aufbau anhand des Projektbeispiels „Verbesserung der Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung in Brandenburg“: Jede Veranstaltung besteht aus drei Kontaktphasen. In der ersten (Präsenz-)Phase erhält jede Gruppe eine Aufgabenstellung, die in der Selbststudienzeit zu bearbeiten ist. In dieser Selbststudienzeit werden die Studierenden professoral betreut mittels Online-Formate. Die dritte Kontaktphase findet wieder in Präsenz statt und die Gruppen präsentieren ihre Ergebnisse. Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, dass die Arbeit im Rahmen des POL auch eine Prüfungsleistung im Sinne einer Team-Projektarbeit sein kann. Den Gutachter:innen wird deutlich, dass die Hochschule über viel Erfahrung mit POL aus dem Modellstudiengang „Medizin“ verfügt. Die Studierenden melden eine hohe Zufriedenheit mit dem POL-Training zurück. Sie heben – nachvollziehbar für die Gutachter:innengruppe – die Bedeutung von didaktischen Schulungen der Lehrenden für die Qualität des POL hervor. Der Hochschule ist dieser Zusammenhang bewusst, die hochschuldidaktischen Kurse für das POL befinden sich im Aufbau.

In Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen sind sich Gutachter:innen und Hochschule einig, dass diese aufgrund der unterschiedlichen Bachelorabschlüsse zu heterogenen Studierendengruppen führen. Die Hochschule erläutert hierzu, dass das POL auch der Homogenisierung der Studierendengruppen dient. Weiterhin zielt das Modul 1 auf eine Einführung, um die unterschiedliche methodische Ausbildung der Studierenden anzugleichen. Die Inhalte des Moduls 1 scheinen den Gutachter:innen derzeit sehr umfassend. Diesbezüglich führt die Hochschule aus, dass die Inhalte in der Modulbeschreibung breit abgedeckt werden sollen und die Veranstaltungen an die Bedarfe der einzelnen Studierendengruppen angepasst werden. Die Gutachter:innen halten die heterogenen Studierendengruppen für eine Herausforderung im Masterstudiengang. Nach ihrer Einschätzung sind sie Ausdruck des interdisziplinär angelegten Studiengangs.

Der Website der Hochschule ist ein Auswahlverfahren zu entnehmen, das ein Motivationsschreiben der Bewerber:innen sowie ein Auswahlgespräch erfordert. Die Hochschule hat im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung die „Richtlinie zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens zum Studium der Versorgungsforschung“, „Ablauf des Bewerbungsverfahrens“ und das Muster „Auswertungsbogen“ für das Auswahlgespräch eingereicht. In diesen Unterlagen ist nach Einschätzung der Gutachter:innen das Auswahlverfahren transparent geregelt sowie Richtlinien für das Motivationsschreiben und ein Leitfaden für das Auswahlgespräch enthalten.

Die Gutachter:innen beurteilen die Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Eingangsqualifikation als adäquat. Die Hochschule sollte jedoch das Problem der unterschiedlichen Vorqualifikationen vor allem in Bezug auf die Abbrecherquote und die Studierbarkeit durch die Einhaltung der Regelstudienzeit beobachten und ggf. entsprechende Lösungen suchen.

Auf Nachfrage erläutert die Hochschule das Projektmodul M14. Die Studierenden gehen in Kleingruppen von ca. drei Personen zu den Praxispartner:innen. Geeignete Einrichtungen können außerhalb Brandenburgs sein oder auch international. Ebenso ist es möglich, dass Studierende gemeinsam an einem Projekt in der Hochschule arbeiten, das von einer (kooperierenden) Praxiseinrichtung zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin haben sich den Gutachter:innen die Unterschiede zwischen den Modulen M14 „Projektmodul – Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus der Praxis“ und M15 „Praktische Methodenanwendung“ aus den Modulbeschreibungen nicht erschlossen. Im Projektmodul M14 stehen Projektpartner:innen aus dem Netzwerk der drei Hochschulen zur Verfügung. Die Studierenden üben („frei und überwacht“) die Anwendung ihrer erworbenen Forschungskompetenzen an einem konkreten Projekt. In Modul M15 hingegen wird das Üben der Methoden strukturiert vorgegeben. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist erforderlich, in den Modulbeschreibungen die Möglichkeiten des Projektmoduls transparenter abzubilden sowie die Module M14 und M15 deutlicher voneinander abzugrenzen.

Die Gutachter:innen nehmen den Hinweis im Selbstbericht auf die von der AG Hochschullehrer:innen des Deutschen Netzwerks Versorgungsforschung e.V. entwickelten Standards für Masterstudiengänge zur Kenntnis, die noch nicht veröffentlicht wurden. Gleichwohl stellen die Gutachter:innen positiv fest, dass sich der Masterstudiengang an diesen „Kerninhalten von Masterstudiengängen Versorgungsforschung“ orientiert.

In den Modulbeschreibungen hat die Hochschule im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung die Gleichwertigkeit der Forschungsmethoden in den Modulen M5 und M6 festgehalten. Dem Monita der Gutachter:innen vor Ort, die online-Lehre in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ist die Hochschule ebenfalls nachgekommen und hat ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht.

Weiterhin nutzt die Hochschule die Erfahrungen mit Online-Tools aus der Medizin. Geplant ist die Entwicklung von hybriden Modellen aus Online- und Präsenz-Lehre für den Masterstudiengang „Versorgungsforschung“.

Die Gutachter:innen konstatieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele bis auf die Monita in Bezug auf Schwerpunkte und Querschnittsthemen (siehe Kriterium § 1) wider. Die vorgesehenen Lehr-/Lernformen halten die Gutachter:innen für an die Fachkultur angepasst und für die Vollzeit- und Teilzeitvariante für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die unterschiedlichen Möglichkeiten, wie das Projektmodul M14 zu absolvieren ist, sowie die Abgrenzung der Module M14 und M15 gehen nicht deutlich aus dem Modulhandbuch hervor.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor: In den Modulbeschreibungen sind die Möglichkeiten des Projektmoduls transparenter abzubilden sowie die Module M14 und M15 deutlicher voneinander abzugrenzen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Studentische Mobilität ist aufgrund der Studienstruktur möglich, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Ferner hat die Hochschule das zweite und dritte Semester als Mobilitätsfenster angelegt. Die Hochschule beruft sich im Selbstbericht auf eine Vielzahl von nationalen und internationalen Masterstudiengängen mit dem Thema Versorgungsforschung, die den Studierenden ein Auslandsaufenthalt oder einen Hochschulwechsel ermöglichen. Die MHB unterstützt Studierende z.B. durch das Erasmus +-Programm.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen werden Strukturen vorgehaltenen, die auch für den Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ genutzt werden, um den Studierenden einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen. Für das Projektmodul M14 plant die Hochschule Kooperationen mit internationalen Projektpartner:innen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang ist derzeit eine jährliche Aufnahme von 28 Studierenden vorgesehen.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 72 SWS 86 % (62 SWS) abdecken. 53 % der Lehre erfolgt durch Professuren der FGW sowie durch zwei Professuren der MHB (inkl. der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen insges. 16 SWS). Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Geplant ist, dass die Lehrbeauftragten maximal 14 % (10 SWS) der Lehre abdecken. Die Lehrbeauftragten werden durch Professuren betreut.

In einer Anlage hat die Hochschule das Profil der sechs beteiligten Professuren beschrieben. Aus den Profilen gehen insbesondere die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte hervor.

Hochschuldidaktische Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote beziehen sich laut Hochschule beispielsweise auf Seminar- und Vortragsgestaltung, Einbeziehung digitaler Medien oder POL-Training. Fachspezifische Weiterbildungen in Form themenspezifischer Workshops, Fachtagungen, Kongresse und Konferenzen werden von den Lehrenden ebenfalls wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Start des Studiengangs ist zum Wintersemester 2022/2023 geplant. An der FGW sind bereits drei Professuren besetzt. Lediglich die Professur für Epidemiologie, die im Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ im Umfang von vier SWS an Lehre vorgesehen ist, befindet sich aktuell in der Besetzung. Eine Namensliste für die Berufung besteht bereits. Vier der fünf vorgesehenen Lehrbeauftragten sind professoral, alle promoviert. Die Hochschule erläutert, dass jede Universität im Rahmen der Kooperation verpflichtet ist, zur Lehre in den Studiengängen an der FGW beizutragen. Die personelle Ausstattung im Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachter:innen sowohl qualitativ als auch quantitativ adäquat.

Hinsichtlich der POL-Trainings nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass sich entsprechende hochschuldidaktische Kurse für die Qualifizierung der Lehrenden im Ausbau befinden. Das Gelingen des Kompetenzerwerbs im Rahmen des POL hängt wesentlich von der Qualifikation der Lehrenden ab. Die dargelegten Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ wird am Standort Rüdersdorf der MHB bei Berlin durchgeführt. Dort befindet sich auch das Zentrum für Versorgungsforschung der MHB. Die Infrastruktur zur Durchführung der Lehre wird zentral von der MHB bereitgestellt, wie etwa die räumliche und technische Infrastruktur, die Stundenplanung, die Buchung, die Bekanntgabe und die Bereitstellung von Lehrräumen sowie die technische Ausstattung der Räume mit Beamer, Rechner und Internetzugang. An Räumen stehen ein Seminarraum mit einer Ausstattung für Video- und Webkonferenzen sowie ein Kleingruppenraum zur Verfügung. Hinzu kommt ein Büroraum für die Studiengangskoordination und das Sekretariat.

Auch die Administration der Studierenden, wie Immatrikulation, Prüfungsdokumentation sowie die Ausstellung von Zeugnissen erfolgt zentral über die MHB.

Die Hochschule nutzt die Plattform Moodle zur Unterstützung der Lehre sowie zur Kommunikation von Stundenplänen, Räumen und Prüfungsterminen.

An Bibliotheken stehen den Studierenden die Bibliotheken der beteiligten Hochschulen an der FGW zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Am Standort Rüdersdorf ist bereits eine Bibliotheksausstattung im Zuge des Auf- und Ausbaus des Zentrums für Versorgungsforschung sowie durch die Studierenden der Medizin- und Psychologie-Studiengänge an der MHB vorhanden. Derzeit laufen Verhandlungen für den Zugang der FGW-Studierenden zu allen drei Universitätsbibliotheken. Bislang erhalten die Studierenden Zugang zu studiengangspezifischer Literatur modulbezogen von den einzelnen Lehrenden per Cloud.

Die Studierenden der Psychologie- und Medizin-Studiengänge der MHB beschreiben einen guten Zugang zu Literatur, die auch an andere Standorte und von anderen Standorten der Hochschule geliefert wird. Sie betonen die hervorragende technische Ausstattung an der jungen Hochschule.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der FGW sowie an den kooperierenden Hochschulen gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung definiert und geregelt. Ein Modul wird in der Regel mit einer „benoteten studienbegleitenden Modulabschlussprüfung (MAP)“ abgeschlossen, die eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung darstellen kann. Im Modulhandbuch werden als mögliche Prüfungsformen Kolloquium, Klausur, (Team-) Projektarbeit, mündliche Prüfung, Hausarbeit und die Masterthesis genannt. Ebenda sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt sowie deren Umfang (Seitenzahl) oder Dauer (in Minuten).

Im Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ sind zwei mündliche Prüfungen, sieben Team-Projektarbeiten mit Präsentation, drei Klausuren und eine Hausarbeit vorgesehen. Das Projektmodul wird mit einer Team-Projektarbeit zzgl. Postersession und Bericht abgeschlossen, das Modul Masterarbeit mit der Masterthesis. Das Begleikolloquium zur Masterthesis schließt ohne eine Prüfung ab. Im Vollzeitstudium leisten die Studierenden im ersten und zweiten Semester jeweils fünf Prüfungen ab, im dritten Semester vier Prüfungen und im vierten Semester zwei. Im Teilzeitstudium sind die Prüfungen entsprechend auf fünf Semester gestreckt: Jeweils vier Prüfungen in den Semestern eins, zwei und drei, zwei Prüfungen im vierten Semester und eine im fünften.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung erfolgt laut Hochschule im Rahmen der Genehmigung der StuPO durch das Brandenburgische Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eröffnet die im Studiengang möglichen Prüfungsformen. Die Dauer der Prüfung ist im Landesrecht geregelt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben prüft der Prüfungsausschuss modulbezogen die Anregungen der Modulverantwortlichen und Lehrenden und beschließt die Prüfungsformen für das kommende Semester. Der Prüfungsplan wird den Studierenden über Moodle bekannt gegeben. Die Ausgestaltung der Prüfungsleistung Team-Projektarbeit wird ebenfalls in der Sitzung des Prüfungsausschusses besprochen und entschieden.

Da der Studiengang laut Hochschule erst zum Wintersemester 2022/2023 startet, hat der Prüfungsausschuss noch nicht getagt. Die Prüfungsformen werden von den Gutachter:innen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat sowohl für das Vollzeitstudium als auch für das Teilzeitstudium jeweils einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Verteilung der ECTS-Punkte pro Semester, der semesterbezogene ECTS-Erwerb, der modulbezogene Workload sowie die Modulprüfung hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP erworben, im Teilzeitstudium 24 CP pro Semester.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden, § 15 Abs. 3 RSPO. Eine nicht bestandene Masterthesis kann einmal wiederholt werden, § 15 Abs. 1 RSPO.

Die Hochschule vermeidet die Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Vor Beginn des Semesters gibt die Hochschule Stundenpläne sowie die Prüfungstermine bekannt.

Die Hochschule betont wegen der heterogenen Studierendengruppen und insbesondere der Studierenden mit familiären bzw. beruflichen Verpflichtungen die Flexibilität des Studiums durch die Teilzeitvariante. Zudem wird die Studierbarkeit durch die Mischung aus Präsenz- und Onlineangeboten erleichtert.

Das Betreuungsangebot der Hochschule umfasst sowohl fachliche als auch überfachliche Informations- und Studienberatungsangebote zur Unterstützung der Studierenden. Zu Studienbeginn findet eine studiengangspezifische Orientierungsveranstaltung für Erstsemester statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zielgruppe des Masterstudiengangs „Versorgungsforschung“ sind Studierende aus den Bachelorstudiengängen bzw. den grundständigen Studiengängen der drei an der FGW beteiligten Universitäten. Die Studiengebühren im Teilzeitstudium entsprechen insgesamt dem Vollzeit-Studiengang.

Das Teilzeitstudium bietet den Studierenden eine flexible Möglichkeit, die Studienzeit zu strecken. Es ist nicht an die Erfüllung von festgelegten Voraussetzungen gebunden. Der Studienablauf, also die Reihenfolge der Module, ist nahezu identisch mit dem Vollzeitstudium. Die unterschiedlichen Standorte der Hochschule, auch den Standort Rüdersdorf, erreichen die an der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden mit dem ÖPNV.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung melden die anwesenden Studierenden die unübersichtliche Nutzung von verschiedenen Online-Tools der Hochschule zurück: Für die Kommunikation ist Microsoft Outlook vorgesehen, die Online-Lehre erfolgt über Cisco webex, als elektronische Lernplattform ist Moodle eingerichtet. Die Gutachter:innen geben daraufhin den Hinweis, die System soweit möglich zu vereinheitlichen.

Die Studierenden der Psychologie- und Medizin-Studiengänge der MHB betonen den interdisziplinären Ansatz im Studium fundamentale und berichten von gemeinsamen, studiengangübergreifenden Veranstaltungen. Sie wünschen eine bessere Organisation bei der Durchführung neuer Studiengänge.

Nach Auffassung der Gutachter:innen organisiert die FGW einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb zur Durchführung des Studiengangs. Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden weitgehend überschneidungsfrei statt. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen anhand der Unterlagen für adäquat und belastungsangemessen. Der Workload der Studierenden wird in den standardisierten Feedbacks lehrveranstaltungs- sowie modulbezogen erhoben. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Die Gutachter:innen halten die Studierbarkeit für gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird gemäß § 6 SPO in einer strukturierten Teilzeitvariante angeboten, für die ein Studienverlaufsplan sowie ein Modulhandbuch vorliegen. Die Regelstudienzeit wird dabei auf fünf Semester gestreckt. Die zu erwerbenden CP werden gleichmäßig auf die fünf Semester verteilt: Pro Semester werden im Teilzeitstudium jeweils 24 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen das Teilzeitstudium als flexible Möglichkeit ein, den Studienverlauf zu strecken. Es ist in der SPO geregelt und durch einen Studienverlaufsplan und ein Modulhandbuch beschrieben. Das Vorliegen von definierten Voraussetzungen ist nicht erforderlich. Die Studierbarkeit des Teilzeitstudiums halten die Gutachter:innen für gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden Ansätzen sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Vielfalt an sozialwissenschaftlichen, medizinischen und naturwissenschaftlichen Professuren der FGW sowie die enge Verzahnung in die Praxis gewährleisten eine hohe Fachlichkeit sowie eine große wissenschaftliche Interdisziplinarität im Studiengang. Die Forschungsleistungen der beteiligten Professor:innen sind international anerkannt. Die Einbeziehung externer Referent:innen aus Fachinstitutionen in die Lehre sorgt für einen intensiven Praxis- bzw. Forschungsbezug.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen wurden die vielfältigen und engen Kontakte der MHB und der beteiligten Lehrenden in die Praxis deutlich. Nicht zuletzt die Anbindung des Studiengangs an das Zentrum für Versorgungsforschung sowie die Zusammenarbeit dreier brandenburgischer Universitäten in dem Studiengang gewährleisten nach Einschätzung der Gutachter:innen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Grundlage für die Qualitätssicherung des Masterstudiengangs „Versorgungsforschung“ ist gemäß § 4 Abs. 1 der Studiengangsvereinbarung das Konzept der MHB. Die Hochschule hat hierfür ihr Qualitätsmanagementkonzept eingereicht. Dort sind neben den Zielen und Grundlagen auch die Verantwortlichkeiten und Akteure im Qualitätsmanagement der MHB aufgeführt.

Das Qualitätssicherungssystem der MHB umfasst Instrumente und Maßnahmen, die der kontinuierlichen Verbesserung der Lehr-, Lern- und Studienqualität der angebotenen Studiengänge dienen. Dabei geht es sowohl um die Struktur-, die Prozess- als auch die Ergebnisqualität. Entsprechend dem Qualitätsregelkreis (PDCA-Modell) werden die Studiengänge als Ganzes wie auch die einzelnen Elemente (Module, Lehrveranstaltungen, Lehrformate, Lehrende) regelmäßig einem „Check“ unterzogen und ggf. Veränderungen und Anpassungen vorgenommen.

Die Qualität der Lehre wird systematisch evaluiert: Hier steht erstens aus studentischer Perspektive das standardisierte Feedbackverfahren zur Verfügung, das die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation am Semesterende umfasst. Diese Form der Evaluation fragt in erster Linie nach der Beurteilung der Lehrveranstaltungen, der Art und Weise der Wissensvermittlung sowie deren Schwierigkeit und Umfang, die Qualität des Lehrmaterials, aber auch den Modulaufbau. Weitere Fragen betreffen die Studierenden selbst, etwa die Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung, die Aktivität und das Interesse an dem Stoffgebiet. Sind mehrere Lehrende an einem Modul beteiligt, bezieht sich die Evaluation auch auf die Koordinierung und Abstimmung der einzelnen Veranstaltung – sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Lehrformate. Nach der Auswertung der Evaluationsbögen werden je nach Adressat:innen entsprechende unterschiedliche Berichte erstellt. Lehrende erhalten einen persönlichen Evaluationsbericht zur Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen. Die Modulverantwortlichen erhalten alle Ergebnisse der studentischen Evaluation, da sie die inhaltliche und konzeptionelle Verantwortung für die Lehrveranstaltungen tragen. Der Studienausschuss reflektiert die Evaluationsergebnisse kritisch und berät sie unter den Gesichtspunkten der Reduktion von Doppelungen sowie zur Anpassung von Modulplänen oder Lernzielen und leitet ggf. weitere erforderliche Maßnahmen wie Dozent:innengespräche oder organisatorische Veränderungen ein. Eine grafische Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse erhalten die Studierenden und Mitarbeiter:innen des Studiengangs über Moodle. Aggregierte Evaluationsberichte werden im Fakultätsrat vorgestellt.

Als zweites Verfahren sind (direkte und fortlaufende) dialogorientierte Feedbacks etabliert. In regelmäßigen Gesprächen zwischen Prodekan:in für Lehre und Studium und Studierendenvertreter:innen können Studierende Probleme ansprechen und an einer gemeinsamen Lösung mitwirken. Des Weiteren sind dieser Evaluierungsform die Modulabschlussgespräche zwischen Modulverantwortlichen und Studierenden, Modulplanungssitzungen und der gemeinsame Studienausschuss mit Studierendenvertretern zuzuordnen.

2019 wurde an der jungen Hochschule mit den ersten Absolvent:innen eine Absolvent:innenbefragung durchgeführt, die durch die Erarbeitung von Verbleibsstudien ergänzt werden wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der FGW geeignete Qualitätssicherungsinstrumente unter Beteiligung der Studierenden und Absolvent:innen etabliert, die auch im Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ zur Anwendung kommen. Aus den Evaluationsergebnissen werden Maßnahmen abgeleitet und die Studiengänge weiterentwickelt. Die Modulverantwortlichen erhalten modulbezogen alle Ergebnisse der studentischen Evaluation, da sie die inhaltliche und konzeptionelle Verantwortung für die Lehrveranstaltungen tragen. Die Studierenden werden

sowohl im standardisierten als auch im dialogorientierten Feedbackverfahren über die Ergebnisse informiert. Mit Nachdruck entwickelt die Hochschule derzeit ein Qualitätsmanagement-Handbuch wegen der anstehenden Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen der (weiteren) staatlichen Anerkennung. Die Hauptprozesse sind bereits definiert.

Die Studierenden beschreiben die Lehrveranstaltungsevaluation als wirksam, da sie Veränderungen anstößt. Sie begrüßen, dass der Standardfragebogen um offene Fragen erweitert wurde. Sie halten eine Mitwirkung in (den Gremien) der MHB für gut möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das sich auf alle Hochschulangehörigen bezieht. Die Position einer/eines Gleichstellungsbeauftragten ist eingerichtet und mit der Beratung und Unterstützung der Organe und Gremien der MHB betraut, um bei Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten und ggf. Nachteile im Hochschulleben aufzudecken und auszugleichen. Deren Aufgaben beziehen sich darüber hinaus auf weitere, benachteiligte und unterrepräsentierte Gruppen. Das Gleichstellungskonzept findet sich in den Anlagen.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen gibt es spezielle Beratungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten, z.B. durch Stipendien, mit denen auch leistungsstarke Studierende mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernen Schichten gefördert werden.

Die Studierenden haben ebenfalls Vertreter:innen als Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Unter Beteiligung Studierender wurde die Arbeitsgruppe „Familienfreundlichkeit“ eingerichtet, die beispielsweise darauf hinwirkt, dass individuelle Studienpläne für betroffene Studierende erarbeitet werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 RSPO.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der MHB gibt es einen Gleichstellungsplan, der auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt wird. Weitere, geeignete Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit wie z.B. in Bezug auf Berufungsverfahren und die Auswahl Studierender werden nach Einschätzung der Gutachter:innen auch im Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ angewendet.

Die Studierenden berichten von einer präsenten Gleichstellungsbeauftragten. Eine Studierendeninitiative hat die Arbeitsgruppe „Theodora stellt gleich...“ gegründet, die einen Newsletter herausgibt und zu Veranstaltungen einlädt („Theodora trifft...“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ wird an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften (FGW) angeboten, die eine gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg ist. Federführend ist die MHB zuständig. Der Studiengang wird am Standort Rüdersdorf der MHB durchgeführt.

Die weiteren, an der FGW beteiligten Hochschulen, liefern dem Studiengang Lehre zu. Es wird derzeit kein gemeinsamer Abschlussgrad der Hochschulen vergeben. Hierfür haben die Hochschulen eine Studiengangsvereinbarung geschlossen, in der die Pflichten der einzelnen Hochschulen, insbesondere der MHB aufgeführt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation wird getragen von der Idee, gemeinsam Studiengänge an einer Fakultät durchzuführen und dabei sowohl Synergieeffekte als auch die besten vorhandenen Kompetenzen an den drei Universitäten zu nutzen. Eine Hochschule, die über die entsprechenden Möglichkeiten und Kompetenzen verfügt, initiiert einen Studiengang und bietet ihn federführend an. Neben dem Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ sind folgende weitere Studiengänge, die von anderen Kooperationspartner:innen an der FGW angeboten werden, in der Entwicklung: federführend durch die Universität Potsdam „Public Health, Exercise and Nutrition“ (M.Sc.) sowie „Seelische Gesundheit und Begleitung“ (M.A.) und „International Health“ von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg. Die Kooperationsvereinbarung sieht eine Verpflichtung der Universitäten vor, zur Lehre in den einzelnen Studiengängen beizutragen. Die Gutachter:innen können die Abgrenzung dieser Studiengänge zum Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ nachvollziehen. Insbesondere die Studiengänge der Universität Potsdam zielen nicht auf die Versorgungsstruktur.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 StudAkkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Brandenburg ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
PD Dr. Ute Karbach, Universität zu Köln
Prof. Dr. Ralph Möhler, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Dr. Martina Plaumann, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA, Köln
- c) Studierende
Isabel Klemme, Vrije Universiteit Amsterdam

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	26.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	25.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung der MHB, Fakultätsleitung der FGW, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende aus den Medizin- und Psychologiestudiengängen der MHB
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)